

Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache

Jeder Bürger hat seit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung zur Sprachengleichstellung das Recht, dass alle Amtshandlungen in seiner Muttersprache vorgenommen werden.

Wo?

Die Durchführungsbestimmung (DPR 574 vom 15. 07. 1988) regelt die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache bei folgenden Stellen:

- Polizei, Carabinieri, Finanzwache,
- Gerichte,
- Alle Verwaltungsbehörden und -Ämter, die in Südtirol ihren Sitz haben,
- Alle Konzessionsunternehmen, die Dienste von öffentlichem Interesse übernehmen (so zum Beispiel die Post oder Eisenbahn).

Was tun bei Nichtbeachtung?

Was kann der Betroffene tun, wenn er einen Bescheid oder Verwaltungsakt in der ihm fremden Sprache bekommt oder wenn sein Recht auf Gebrauch der Muttersprache in öffentlichen Einrichtungen nicht beachtet wird?

- **Der Bürger kann gegen alle Verwaltungsakte, die in der jeweilig fremden Sprache ausgestellt wurden, Beschwerde erheben.** Mit dieser *Nichtigkeitsbeschwerde* wird die Wirkung der Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt. Die jeweilige Maßnahme wird auch unwirksam, wenn die Verwaltung dem Bürger nicht **innerhalb 10 Tagen** mitteilt, dass seine Beschwerde abgewiesen wurde.
- **Der Einspruch muss innerhalb zehn (10) Tagen nach Erlass der entsprechenden Maßnahme eingereicht werden.** Nach zehn Tagen erlischt jede Einspruchsmöglichkeit.
- **Es ist kein schriftlicher Einwand nötig.** Es genügt, wenn der Bürger mündlich Nichtigkeitsbeschwerde einlegt. Wenn möglich, sollte dies bei jener Behörde erfolgen, die den Verwaltungsakt ausgestellt hat. Bei mündlicher Beschwerde muss der Beamte darüber eine Niederschrift verfassen und es auf dem Zustellungsbericht vermerken.
- Um gegen einen Verwaltungsakt des Landes oder der Finanzbehörde Einspruch zu erheben, braucht man nicht bis nach Bozen zu fahren: der Bürger kann auch auf dem Gemeindeamt seines Wohnortes seine Beschwerde (auch mündlich) einreichen. Die Beschwerde muss vom Gemeindebediensteten mit einer Niederschrift dokumentiert werden.

Regelung für Ladinier:

Mit der Gleichstellung der deutschen Sprache in Südtirol ist *keine* Gleichstellung des Ladinischen verbunden. **Trotzdem haben Ladinier das Recht, ihre Sprache gegenüber all jenen öffentlichen Ämtern zu verwenden, die in ladinischen Ortschaften ihren Sitz haben.** Ausgenommen davon bleiben Militär, Carabinieri und Polizei. Auch in allen Landesämtern, die sich hauptsächlich mit den Interessen der Ladinier befassen, auch wenn sie ihren Sitz in Bozen haben, können Ladinier ihren Anspruch auf Gebrauch der Muttersprache geltend machen. Bei allen anderen Ämtern entscheidet der ladinische Bürger selbst, ob er der deutschen oder ladinischen Sprache den Vorzug gibt.